

Satzung

des VDHV e.V.



Verband
Deutscher Hundezuchtvereine e.V.
Sitz Berlin (VDHV)

SATZUNG

Der Verband Deutscher Hundezuchtvereine e.V. (VDHV) - Sitz Berlin - wurde am 02. Januar 1954 in Berlin als kynologische Dachorganisation der im Bundesgebiet und West-Berlin ansässigen Rasse- und Gebrauchshunde-Vereine gegründet und unter der Nummer 4819 Nz in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen. Der Verband hat den Vorsatz, gemeinnützig seine Tätigkeit auszuüben, Veranstaltungen zur Pflege und Förderung der Zucht aller Rassehunde sowie Ausbildung aller Gebrauchshunde abzuhalten und in sportlicher und fairer Weise den Hundesport zu fördern, mit dem Bestreben, auch mit ausländischen Verbänden Verbindungen aufzunehmen.

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

Der Verband führt den Namen
- Verband Deutscher Hundezuchtvereine -
im Weiteren mit VDHV bezeichnet - .
Sein Sitz ist Berlin.

Der Gerichtsstand ist jeweils am Sitz des 1. Vorsitzenden,
das Kalenderjahr ist gleichzeitig das Geschäftsjahr.

§ 2 ZWECK DES VERBANDES

Der VDHV hat die Aufgaben:

- a) Alle Hundesport-Vereinigungen im deutschen Bundesgebiet zusammenzufassen,
- b) die Rahmenbedingungen zur Förderung und Verbesserung der Rassehunde-Zucht zu schaffen,
- c) einheitliche Prüfungsordnungen für Gebrauchshunde, Ausstellungsrichtlinien usw. herauszugeben,
- d) Ausstellungen für Rassehunde zu veranstalten,
- e) Leistungsprüfungen für Gebrauchs- und Jagdhunde abzuhalten,
- f) Veranstaltungstermine abzustimmen und terminlich zu schützen,
- g) die Verleihung des CAC (Nationales Schönheits-Championat) und des VA (Verbandssieger) nach den in den Ausstellungsrichtlinien festgelegten Bedingungen vorzunehmen,
- h) die Vergabe der Anwartschaften auf das CACIB (Internationales Schönheitschampionat) und das CACH (Internationales

Ehrenchampionat der internationalen Dachorganisation des VDHV durchzuführen.

§ 3 GESCHÄFTS- UND EHRENGERICHTSORDNUNG

Zur Durchführung der Verbandsgeschäfte sowie zur Erledigung des im § 2 der Satzung umrissenen Zweck der Dachorganisation ist der Vorstand berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Anordnungen im Rahmen einer Geschäftsordnung, Prüfungsordnung für Gebrauchs- und Jagdhunde, Ausstellungsordnung sowie einer Ehrenratsordnung zu erlassen.

Der Erlass dieser Ordnungen ist jeweils der dem Erlass folgenden Jahreshauptversammlung zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des VDHV können werden:

- a) Rassehundevereine**
- b) Gebrauchshundevereine**
- c) Jagdhundevereine**

Einzelpersonen, Hundehändler und Vereine, deren Mitglieder Hunde an Hundehändler verkaufen oder mit Hundehändlern züchterische Verbindungen unterhalten, dürfen nicht aufgenommen werden und können nicht Mitglied im VDHV sein.

§ 5 AUFNAHME DER MITGLIEDER

Die Aufnahme eines Vereins als Mitglied kann in einem formlosen Brief bei dem Vorsitzenden des VDHV beantragt werden. Dem Antrag sind die Satzung, Geschäftsordnung und die Zuchtbestimmungen beizufügen.

Der Antrag muss die nach der Satzung des Antragstellers rechtsverbindlichen Unterschriften tragen.

Der Vorstand des VDHV entscheidet über die Aufnahme des antragstellenden Vereins unter Beachtung des § 4 der Satzung. Eine Abweisung bedarf keiner Angabe von Gründen.

§ 6 AUFNAHMEGEBÜHR UND BEITRÄGE

Die Aufnahmegebühr eines Vereins ist einmalig und mit dem Aufnahme-antrag im Voraus zu bezahlen. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird jeweilig auf der Jahreshauptversammlung festgelegt. Im Falle der Nichtaufnahme wird der Betrag nach Abzug der tatsächlichen Auslagen erstattet.

Die Bestätigung der Aufnahme hat mit der gleichzeitigen Zusendung der VDHV-Satzung und der Geschäftsordnung zu erfolgen . Zur Aufrechterhaltung der Geschäftsstelle des VDHV, zur Beschaffung von Ehrenpreisen usw. bezahlen die angeschlossenen Vereine einen Jahresbeitrag, der laut Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegt wird.

Der Beitrag ist eine Bringschuld und ist im Januar eines jeden Geschäftsjahres beim Schatzamt des VDHV zu zahlen. Ein Mitglied, das innerhalb einer Mahnfrist von 14 Tagen der Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt, muss bis zur Zahlung auf seine Rechte verzichten.

§ 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet bei Liquidation, durch Austritt, Ausschluss oder Kündigung durch den Verband.

Der Austritt kann ohne Angabe von Gründen jeweils 6 Wochen zum Quartalsschluss erfolgen. Er muss mit einem Nachweis des rechtzeitigen Einganges bei der Geschäftsstelle des VDHV erklärt werden. Geht die Austrittserklärung später ein, so verlängert sich die Mitgliedschaft um ein Quartal.

Der Ausschluss oder die Kündigung durch den VDHV erfolgt:

1. wenn ein Mitglied gegen Satzungen und Interessen des VDHV oder die aufgrund dieser Satzung ergangenen Geschäfts- oder sonstigen Ausführungsbestimmungen wiederholt verstößt,
2. bei Zahlungsverweigerung,
3. wenn Mitglieder eines Vereins Hunde an Hundehändler verkaufen, verkauft haben oder mit ihnen in züchterischer Verbindung stehen.

Den Ausschluss oder die Kündigung durch den VDHV beschließt der Vorstand des VDHV mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschluss oder die Kündigung durch den VDHV ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe der Gründe mittels eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

Das Mitglied hat gegen Ausschlussbeschluss oder Kündigung ein Einspruchsrecht, das er innerhalb von vier Wochen beim Vorstand geltend machen muss. Über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand.

Gegen die Entscheidung des erweiterten Vorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied die Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges frei.

Die dem erweiterten Vorstand durch den Einspruch entstehenden Kosten (Reise- und Übernachtungskosten, sowie Tagegelder usw.) hat der Antragsteller des Einspruchs zu tragen. Ein angemessener Vorschuss ist mit dem Einspruch an das Schatzamt des VDHV zu überweisen.

Vereine, deren Mitgliedschaft beim VDHV ein Ende gefunden haben, haben keinerlei Ansprüche an das Verbandsvermögen, sind jedoch verpflichtet, die noch ausstehenden Beiträge zu zahlen.

§ 8 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Anerkennung der Leistungsbücher für Gebrauchs- und Jagdhunde sowie der Zuchtbücher der jeweiligen Rassehundevereine des VDHV.
2. Allen Hundesportlern ist die Beteiligung an Zucht- und Leistungsveranstaltungen zu ermöglichen, soweit diese nicht gegen die Interessen und Grundsätze des VDHV verstoßen.
3. Die Vereine haben im Interesse ihrer Mitglieder und des VDHV dem Niveau entsprechende Veranstaltungen durchzuführen (Ausstellungen, Zuchtschauen Leistungswettkämpfe).

Die für die Veranstaltungen ergangenen Anweisungen des VDHV und oder übergeordneten internationalen kynologischen Dachorganisation sind zu beachten und einzuhalten.

4. Vereinsmitglieder, die wegen Zuchtvergehens oder Unkorrektheiten aus einem Mitgliedsverein des VDHV ausgeschlossen worden sind, dürfen nicht in einem anderen, dem VDHV angehörenden Verein als Mitglied geführt oder

aufgenommen werden, falls der erweiterte Vorstand keine andere Entscheidung fällt.

5. a) die Mitgliedsvereine haben, sofern sie nicht über ein eigenes Zuchtbuch verfügen, die Würfe ihrer Züchter in das Sammelzuchtbuch des VDHV Beitragen zu lassen.
- b) alle errungenen Anwartschaften für Championate müssen über die Vereine an den VDHV eingereicht und abgefordert werden.

§ 9 RECHTE DER MITGLIEDER

1. Das Recht des Mitgliedsvereins tritt erst nach Bezahlung des Aufnahmebeitrages und der Aufnahmebestätigung durch den VDHV in Kraft.
2. Jeder Verein und seine Mitglieder können an allen Veranstaltungen des VDHV teilnehmen und haben Anspruch auf die Einrichtungen der Dachorganisation.
3. Jedes Mitglied der einzelnen dem VDHV angeschlossenen Vereine kann in Ämter des VDHV gewählt werden.
4. Das zu wählende Mitglied eines Vereins muss sich persönlich zur Wahl stellen. Eine Wahl in Abwesenheit kann nur bei Krankheit oder geschäftlicher Verhinderung erfolgen, wenn eine schriftliche Zustimmung vorliegt und die Jahreshauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit dem Antrag zustimmt.
Das Mitglied muss im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden.

Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

dem Vorstand
dem/der 3. Vorsitzenden
dem/der Schatzmeister/in
dem/der Schriftführer/in

Die Vorstandsmitglieder sind auf einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 4 Jahren zu wählen und bleiben grundsätzlich bis zur Neuwahl des betreffenden Vorstandsmitgliedes im Amt.

Die Geschäftsstelle kann von einem dieser Vorstandsmitglieder geleitet werden, die auch im Einverständnis untereinander eine/n Geschäftsführer/in ohne Stimmrecht ernennen können.

Der Vorstand wird zusätzlich erweitert durch den ebenfalls auf vier Jahre gewählten:

**Zuchtrichterobmann / -obfrau
Obmann / Obfrau für Hundesport
die Regionalbeauftragten des VDHV
die Vorsitzenden der Landesverbände –
(die sich im Verhinderungsfall
durch ein Vorstandsmitglied des Landesverbandes
vertreten lassen können).**

Aufgabe des erweiterten Vorstandes ist die Beschlussfassung über alle sich aus der Mitgliedschaft von Vereinen ergebenden inneren Angelegenheiten des Verbandes.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Die Erstattung der notwendigen Auslagen regelt die Geschäftsordnung.

Der VDHV errichtet, je nach Erfordernis, Landesverbände. Die Aufgaben der Landesverbände sind in der Geschäftsordnung festgelegt. Soweit nicht anders bestimmt, finden die Vorschriften der Satzung des VDHV analog Anwendung auf die Landesverbände.

Der Vorstand übernimmt für die Geschäftshaftung und Haftungs begründung im Rahmen der unerlaubten Handlungen im Sinne des BGB entstehenden Verpflichtungen, welche aus der Tätigkeit der Vorstandsmitglieder des erweiterten Vorstandes oder deren Beauftragten ergeben, keine Haftung, wenn zu dieser Tätigkeit im Einzelfall nicht ausdrücklich die schriftliche Genehmigung des Vorstandes vorliegt.

Dem/der Zuchtrichterobmann/ -obfrau und dem/der Obmann/ Obfrau für Hundesport stehen jeweils ein Zucht- bzw. Hundesport-Gremium als Berater zur Seite. Diese Gremien setzen sich jeweils aus den Obmännern/ Obfrauen der Vereine zusammen. Der Zuchtrichter-Obmann/ -Obfrau und der Obmann/ Obfrau für Hundesport werden

von den Zucht- bzw. Leistungsrichtern sowie den Breitensport- und Agility-Bewertern gewählt.

Der Vorstand ernennt auf Vorschlag Ehrenmitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft ist mit keinem gesonderten Stimmrecht im Vorstand des Verbandes verbunden, sofern das Ehrenmitglied nicht ordentlich gewähltes Vorstandsmitglied ist.

§ 11 VERSAMMLUNGSWESEN

Jede Jahreshauptversammlung ist mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig, unbeachtet der Zahl der Anwesenden. Über jede Vorstandssitzung und Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben und vom Versammlungsleiter/in gegenzuzeichnen ist.

Die Protokolle aller Versammlungen des VDHV sind den Mitgliedsvereinen spätestens innerhalb von 8 Wochen nach den jeweiligen Versammlungen zuzustellen.

Der Vorstand ist verpflichtet, alle auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Jahreshauptversammlung beschlossenen Satzungsänderungen usw. innerhalb von 8 Wochen durchzuführen.

Die Einberufung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens 30 Tagen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Anträge zur Jahreshauptversammlung können von den Mitgliedsvereinen sowie von den Mitgliedern des VDHV-Vorstandes mindestens 21 Tage vor dem Versammlungstermin gestellt werden.

Diese Anträge müssen mindestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung den Mitgliedsvereinen schriftlich in Kopie bekannt gegeben werden.

Jede Jahreshauptversammlung ist mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig, unbeachtet der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Jeder Mitgliedsverein wird auf der Jahreshauptversammlung des VDHV durch seine/n 1. Vorsitzende/n (rechtlicher Vertreter nach § 26 BGB) oder dessen schriftlich Bevollmächtigten vertreten.

Auf der ordentlichen Jahreshauptversammlung des VDHV ist ein Tätigkeitsbericht durch den/die 1. Vorsitzende/n und ein Kassenbericht durch den/die Schatzmeister/in des VDHV abzugeben und dem Vorstand auf Antrag Entlastung zu erteilen.

Je nach Erfordernis kann durch die/den 1. Vorsitzenden eine außerordentlichen Jahreshauptversammlung oder Vorstandssitzung mit 21-tägiger Frist einberufen werden. Eine solche Versammlung ist

in jedem Falle mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig. Sie muss auch dann einberufen werden, wenn mindestens 20 % der Mitgliedsvereine schriftlich eine Einberufung verlangen. Bei der Einberufung einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung können die Delegierten beschließen, daß die nächste satzungsgemäße Jahreshauptversammlung ausfällt.

§ 12 STIMMRECHT

Die Beschlüsse jeder ordnungsgemäß einberufenen Versammlung oder Vorstandssitzung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die sich der Stimme enthaltenden Mitglieder sind nicht mitzuzählen, sie werden gleich Abwesenden behandelt. Ebenso nicht abgegebene, weiße oder ungültige Stimmzettel sind nicht zu berücksichtigen.

§ 13 MISSTRAUENSANTRÄGE

Einen Misstrauensantrag kann jede/r Vorsitzende eines Mitgliedsvereins gegen Vorstandsmitglieder des VDHV stellen. Der Antrag ist bei der/dem 1. Vorsitzenden des VDHV, und wenn es sich gegen diesen richtet, bei der/dem 2. Vorsitzenden des VDHV schriftlich einzureichen. Die Entscheidung über diesen Antrag, die endgültig ist, trifft der erweiterte Vorstand mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit.

§ 14 KASSENWESEN

Die Kassengeschäfte werden vom Schatzmeister/in geführt. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

Sämtliche Zahlungen sind von der/dem 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

Auf der Jahreshauptversammlung ist den Vereinen eine Abschlussbilanz vorzulegen, die von dem/der Schatzmeister/in zu erstellen und von zwei Kassenprüfern/innen zu prüfen und zu bestätigen ist. Die Prüfung hat mindestens vier Wochen vor einer Jahreshauptversammlung unaufgefordert zu erfolgen. Darüber hinaus haben die Kassenprüfer/innen jederzeit das Recht, die Kassen- und Buchungsunterlagen zu prüfen.

Die Kassenprüfer/innen sind aus dem Bereich des für den/die Schatzmeister/in zuständigen Landesverband auf die Dauer von vier Jahren zu wählen.

§ 15 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Satzungsänderungen werden auf einer Jahreshauptversammlung gemäß § 11 beschlossen. Der Beschluss erfolgt mit mindestens $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit.

§ 16 VERBANDSEIGENTUM

Bei Ämterwechsel oder sonstigen Abberufungen sind sämtliche Unterlagen und das gesamte Verbandseigentum an die Geschäftsstelle des VDHV bzw. an den/die Amtsnachfolger/in innerhalb von vier Wochen zu übergeben.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sämtliche Unterlagen über den Zahlungsverkehr ab Ausstellungsdatum für die Dauer von zehn Jahren aufbewahrt werden müssen.

§ 17 AUFLÖSUNG DER ORGANISATION

Die Auflösung des VDHV kann nur auf einer besonders hierzu einberufenen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ sämtlicher anwesenden stimmberechtigten Delegierten, die zugleich 75% der Mitglieder der angeschlossenen VDHV-Vereine vertreten müssen, beschlossen werden. Die Versammlung beschließt über die Verwendung des nach der Abwicklung aller Verpflichtungen verbleibenden Vermögens.

Die Liquidatoren des VDHV sind der 1. Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied.

§ 18 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Die vorliegende VDHV-Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Berlin, den 02. 01. 1954

Berlin, den 12. 01. 1974

Hannover, den 10. 03. 1984

Hildesheim, den 15.12. 1998